



Volkswirtschaftsdirektion des
Kantons Zürich
Amt für Wirtschaft und Arbeit,
Rechtsdienst, Walchestrasse 19,
Postfach
8090 Zürich

Zürich, den 26. November 2009

Stellungnahme zur Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntIV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grünen Kanton Zürich bedanken sich für die Möglichkeit, sich an der Vernehmlassung zur Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntIV) zu beteiligen und nehmen dazu gern Stellung. Wir danken dem Regierungsrat für die Prüfung unserer Rückmeldung und bitten um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüssen

Ulla Blume
Geschäftsführerin Grüne Kanton Zürich

Die Grünen Kanton Zürich sind mit der vorgelegten Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntIV) einverstanden. Wir begrüßen insbesondere die Umsetzung des EntIG mit Augenmass und in überschaubaren Verfahren, die Ansiedlung und das Ausgabenportefeuille der Informations- und Koordinationsstelle und das Festschreiben der Rolle der jeweils sachlich für einen Erlass zuständigen Direktion bei der Regulierungsfolgeabschätzung wie bei der Überprüfung des geltenden Rechts.

Die Grünen Kanton Zürich hatten schon in der vorberatenden Kommission für Wirtschaft und Abgaben für ein Vorgehen mit Augenmass und Verhältnismässigkeit plädiert, sowohl was die Regulierungsfolgeabschätzung (nur für mögliche Unternehmensbelastung relevante Erlasse) wie auch die Überprüfung des geltenden Rechts (nicht alle Erlasse, sondern Festlegung durch die Kommission) anbelangt. Wir sehen dieses Ansinnen im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf sinngemäss umgesetzt.

Als Gummibestimmung lesen wir indes die Formulierung «in einem vernünftigen Verhältnis» in §4 Abs. 2 lit. d. Auf diese Attribuierung kann ohne Verlust verzichtet werden; «Vernunft» scheint keine geeignete Kategorie im Rahmen der EntIV. Besser wäre als Formulierung zum Beispiel:

- d) ob die Verhältnismässigkeit zwischen der für Unternehmen zu erwartenden administrativen Belastung und dem vom Erlass verfolgten Zwecken gegeben ist*

Als nicht unproblematisch könnte sich allenfalls §4 Abs. 4 Satz 2 erweisen: Dass die Stellungnahme der Volkswirtschaftsdirektion Bestandteil der Vorlage zu einem Erlass der Direktionen ist, birgt – jedenfalls potentiell – Zündstoff. Wir sehen indes von einem Antrag zu diesem Punkt ab; es ist abzuwarten, wie weit sich diese Regelung in der gesetzgeberischen Praxis bewähren wird.